



Amtssigniert. SID2016051000631
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Standeswesen / Jagd und Fischerei

Anton Schlemaier

Telefon +43 5372 606 6010

Fax +43 5372 606 746017

bh.ku.jagd@tirol.gv.at

DVR:0017931

Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen - Verordnung nach § 52b Tiroler Jagdgesetz 2004

Geschäftszahl KU-JA-5/114-2016

Kufstein, 02.05.2016

Verordnung

Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Durch die seit Jahren dokumentierten Wildschäden, verursacht durch Rabenkrähen und der dazu ergangenen Einzelabschussaufträge nach § 52 TJG 2004, sowie aufgrund der Sachverhaltsdarstellung des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein vom 26.04.2016, muss in Zukunft ein erheblicher Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen, verursacht durch Rabenkrähen, befürchtet werden.

Die Behörde kann gemäß § 52b des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl., Nr. 41/2004 idGF., sofern es keine andere zufriedenstellenden Lösung gibt, durch Verordnung das örtliche und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (Vergrämen) der Rabenkrähen anordnen sowie einen örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzten, nach Jagdgebieten gegliederten Abschuss von Rabenkrähen vorschreiben, soweit dies zur Abwendung ernster Schäden an Kulturen erforderlich ist.

Zum Schutz vor erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wird daher gemäß § 52b Absatz 1 und 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. 41/2004. IdGF. verordnete:

§ 1

Geltungsbereich

1.) Diese Verordnung gilt hinsichtlich § 2 für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb folgender Gemeinden im Bezirk Kufstein:

Alpbach, Angath, Angerberg, Bad Häring, Brandenburg, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Ebbs, Ellmau, Erl, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Kundl, Langkampfen, Mariastein, Münster, Niederndorf,

Niederndorferberg, Radfeld, Reith i.A., Rettenschöss, Scheffau a.W., Schwoich, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau und Wörgl.

2.) Diese Verordnung gilt hinsichtlich § 3 in folgenden Jagdgebieten des Bezirkes Kufstein:

GJ Alpbach, GJ Angath, GJ Angerberg, GJ Aschau-Bandenberg, GJ Bad Häring, GJ Brandenburg, GJ Breitenbach, GJ Brixlegg, GJ Buchberg, GJ Ebbs, GJ Ellmau-Schattseite, GJ Ellmau-Sonnseite, GJ Erl, GJ Kirchbichl, GJ Kramsach, EJ Kran, GJ Kufstein, GJ Kundl, GJ Langkampfen 1, GJ Langkampfen 2, GJ Münster, GJ Niederndorf, GJ Niederndorferberg, GJ Radfeld, GJ Reith im Alpbachtal, GJ Rettenschöss, GJ Riedenberg, GJ Scheffau, EJ Scheibenholtswald, GJ Schwoich, GJ Söll 1, GJ Söll 2, EJ Thierberg, GJ Thiersee Nord – Jochberg, GJ Thiersee Nord – Vorderer Sonnberg; GJ Thiersee Süd – Hinterthiersee, GJ Thiersee Süd – Vorderthiersee, GJ Walchsee – Nord, GJ Walchsee – Süd, GJ Wildschönau 1, GJ Wildschönau 2, GJ Wildschönau 3, GJ Wildschönau 4, GJ Wildschönau 5, GJ Wildschönau 6 und GJ Wörgl

§ 2

- 1.) Die in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in den jeweiligen Gemeindegebieten betroffenen Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich von Maisanbauflächen, Acker- Gemüse- und Grünlandflächen sowie Obstanbauflächen die Rabenkrähen zu vergrämen:
 - a) durch das kreisförmige Auslegen von Federn um Rupfungen vorzutäuschen;
 - b) durch das Setzen von optischen Maßnahmen wie Scheinwerfer, Flatterbänder, Vogelscheuchen oder Greifvogelattrappen;
 - c) durch das Setzen von optischen Reizen, ausschließlich in der Zeit der Aussaat, durch Anbringen reflektierender Gegenstände - zum Beispiel vieler CD's. Diese Maßnahme ist nur dann zu setzen, wenn dadurch keine Personen im Straßenverkehr durch Blendung beeinträchtigt werden können;
 - d) durch das Setzen von akustischen Reizen in Form von Abbrennen pyrotechnischer Artikel der Kategorie II (nur außerhalb von Ortsgebieten) oder durch die Abgabe von Schreckschüssen;
 - e) durch die Verwendung sogenannter „Birdkite-Ballons“ (Vogelabwehrballons);
 - f) durch das Spannen von Netzen im Obstbau. Dabei ist darauf zu achten, dass die Netze fachmännisch gespannt und regelmäßig kontrolliert werden. Auf die Verwendung von Einwegnetzen ist zu verzichten.
 - g) durch die Verwendung von Vogelabwehrgeräten;
- 2.) Die Vergrämungsmaßnahmen sind zu kombinieren und abwechselnd einzusetzen damit kein Gewöhnungseffekt eintritt.
- 3.) Der Nachweis der Vergrämungsmaßnahmen ist bei Bedarf und nach Aufforderung der Behörde vorzulegen.
- 4.) Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerten Ernterückständen erfolgen.
- 5.) Die Bodenbearbeitung (Pflügen/Eggen) und die Aussaat oder das Pflanzen dürfen nicht am selben Tag durchgeführt werden, damit die Rabenkrähen nicht durch die natürliche Nahrung, die durch das Pflügen und Eggen an die Oberfläche kommt, zusätzlich angezogen wird.

- 6.) Die Anlage bzw. die Erhaltung von Hecken und Gehölzstreifen am Rande der Kulturfleichen sind zu fördern, damit den natürlichen Feinden (Greifvögeln), Deckung geboten werden kann.

§ 3

- 1.) Die Jagdausübungsberechtigten der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Jagdgebiete haben nach erfolgloser Vergrämung, auf Ersuchen und im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Kulturen, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen Rabenkrähen zu erlegen.
- 2.) Der Abschuss von Rabenkrähen ist in den genannten Jagdgebieten mit jeweils 10 Stück pro Jagdjahr begrenzt.

§ 4

- 1.) Das Vergrämen (§ 2) ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens zwei der in § 2 Abs. 1 lit. a bis g angeführten Vergrämungsmethoden nachweislich durchgeführt und nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt haben.
- 2.) Der Abschuss von Rabenkrähen hat sich ausschließlich auf Schwarmvögel (Nichtbrüter) zu beschränken und sich nicht auf die im Jagdgebiet befindlichen Brutpaare zu beziehen.
- 3.) Der Abschuss von Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.
- 4.) Ein Abschuss darf nur im Zeitraum zwischen dem 01. April und 28. Februar des Folgejahres erfolgen.
- 5.) Ein Abschuss darf nur erfolgen, wenn eine Gefährdung Dritter oder von Gegenständen ausgeschlossen ist.
- 6.) Ein Abschuss ist nur bei Einhaltung der Weidgerechtigkeit (§ 11b TJG 2004) sowie der örtlichen Verbote (§ 41 TJG 2004) zulässig.
- 7.) Beim Abschuss von Rabenkrähen aufgrund dieser Verordnung ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen und Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnten, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b der Vogelschutz-Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus unter den dort genannten Bedingungen verboten.

§ 5

- 1.) Der Jagdausübungsberechtigte hat die innerhalb eines Monats erlegten Rabenkrähen durch Eintragung in die Jagdanwendung JAFAT – Sammelmeldung zu melden. Jagdausübungsberechtigte die nicht an der Jagdanwendung JAFAT teilnehmen, haben die innerhalb eines Monats erlegten Rabenkrähen mittels einer Sammelabschussmeldung bis zum 10. des Folgemonats der Jagdbehörde schriftlich zu melden.
- 2.) Der Jagdausübungsberechtigte hat als Abschussnachweis von allen an einem Tag erlegten Rabenkrähen einen Bildnachweis (unbearbeitetes Foto) anzufertigen und diese Bildnachweise auf Verlangen der Jagdbehörde vorzulegen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Ziffer 27 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tag Ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Platzgummer